

Bekanntmachung

1. Bebauungsplan Nr. 258 „Schlickbruch“ Stadtteil St. Vit

Der vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der Sitzung am 17. 3. 1975 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit, ist mit nachstehender Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold genehmigt worden:

Der Regierungspräsident Detmold

Az.: 34.41.11-207/St.V.3

Gegen Behördungschein

An den

Stadtdirektor

in Rheda-Wiedenbrück

durch den

Oberkreisdirektor

des Kreises Gütersloh

4832 Wiedenbrück

Detmold, den 8. 3. 1976

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Ortsteil St. Vit Nr. 258 für das Gebiet „Schlickbruch“.

Anlagen

1. Bebauungsplan

1. Heft Unterlagen

1. Verfügungsdurchschrift

für den Oberkreisdirektor

Obgenannter Bebauungsplan wird gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hiermit genehmigt.

Gesehen: Rheda-Wiedenbrück, den 15. 3. 1976

Der Oberkreisdirektor

L. A.

gez. Wellmann

Kreisoberamtmann

Die Genehmigung des vorgenannten Bebauungsplanes wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 12 BBauG liegt der Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab 5. 4. 1976 im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, Zimmer Nr. 802, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bauvorhaben zulässig, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen.

2. Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 Seite 91/SGV NW 2023) und auf Grund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW Seite 94/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 17. 4. 1975 nachfolgende Satzung beschlossen:

Zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit werden gem. § 103 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NW folgende Vorschriften erlassen:

1. Für die im Bebauungsplan südwestlich und südöstlich der Planstraße I liegenden Grundstücke mit Ausnahme der in die Bauzeile westlich der Planstraße I einbezogenen Grundstücke wird eine Flachdachbebauung festgesetzt.
2. Für alle anderen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wird eine Dachneigung von 25° bis 35° festgesetzt.
3. Garagen sind mit einem Flachdach zu versehen.
4. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Drempel unzulässig. Ausnahmeweise zulässig sind konstruktiv bedingte Drempel, wenn das Maß von 0,30 m zwischen Oberkante Geschoßrahdecke und Oberkante Fußpfette nicht überschritten wird.
5. Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.
6. Der Höhenunterschied zwischen Oberkante Erdgeschoßfußboden und Bürgersteigniveau darf höchstens 0,50 m betragen.
7. Die im Bebauungsplan dargestellten Firstrichtungen sind für die Ausführung verbindlich.

Zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit, werden gemäß § 103 Abs. 1, Ziffer 5 BauO NW folgende Vorschriften erlassen:

1. Die im Bebauungsplangebiet an der Stromberger Straße (L 791) liegenden Grundstücke sind zur Landstraße hin lückenlos ohne Tür- und Tor einheitlich mit Maschendrahtzaun einzufriedigen. Die Einfriedigung ist lückenlos mit heimischen Gehölzen zu hinterpflanzen.
2. Soweit der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BBauG Teilflächen der Wohngrundstücke für eine Nutzung als Grünfläche vorsieht, wird für diese Grundstücksflächen eine aufgelockerte Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern vorgeschrieben. Die Einfriedigung dieser Grundstücke entlang der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ist nur mit Rosenkantensteinen zulässig. Kfz-Stellplätze dürfen in diesen Bereichen nicht angelegt werden.
3. Die im Bebauungsplan aus Verkehrssicherheitsgründen festgesetzten Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen oder undurchsichtigen Einfriedigungen mit mehr als 0,40 m Höhe freizuhalten.

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 103 Abs. 4 in Verbindung mit § 84 BauO NW. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 101 Abs. 1 Ziff. 1 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 101 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

Diese Gestaltungsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheda-Wiedenbrück, den 17. 4. 1975

gez. Heising

(Bürgermeister)

Die Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit, vom 17. 4. 1975 wird hiermit gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Februar 1976 genehmigt.

34.36-207

Gesehen: Rheda-Wiedenbrück, den 8. 3. 76

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag

gez. Wellmann

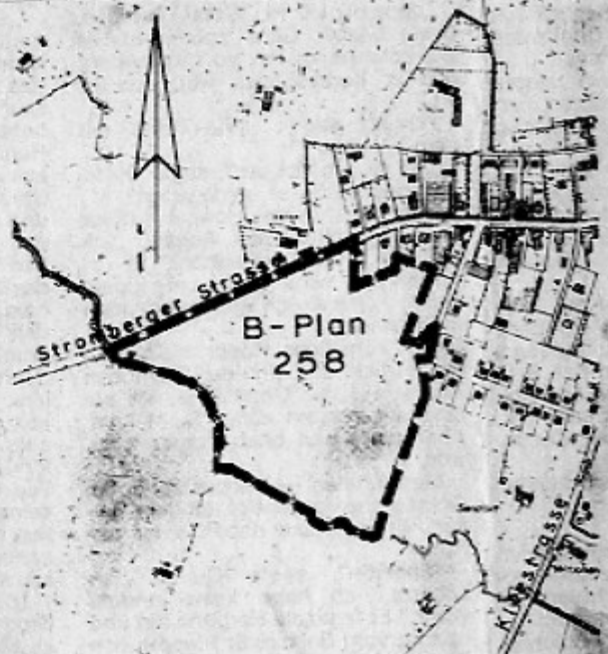
Kreisoberamtmann

Die vorstehende Satzung einschließlich Genehmigungsvermerk wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258 „Schlickbruch“, Stadtteil St. Vit sowie der Gestaltungsatzung zu diesem Bebauungsplan ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Rheda-Wiedenbrück, den 24. 3. 1976

Der Bürgermeister: Stratmann



Bebauungsplangebiet Nr. 258 der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Schlickbruch“ Stadtteil St. Vit - Lageplan.